

Satzung des Freundeskreises der Schlierbach - Grundschule e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Die alleinige Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Schüler und des Unterrichts an der o.g. Schule.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Schlierbacher Grundschule e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Heidelberg. Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer sich als ehemaliger Schüler, Elternteil eines Schülers, Lehrer oder aus sonstigen Gründen der Schlierbacher Grundschule verbunden fühlt. Auch Personenvereinigungen oder Körperschaften können Mitglied des Vereins werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die aber nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist, oder durch Tod des Mitgliedes.

Mitglieder, die das Ansehen und Interesse des Vereins schädigen, können durch Beschluß des Beirates ausgeschlossen werden.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die im Januar eines jeden Jahres fällig sind. Die Beitragshöhe kann für Einzelmitglieder, kooperative Mitglieder oder noch in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder gestaffelt festgesetzt werden. Über die Beitragsstaffelung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Außer dem Jahresbeitrag können Spenden an den Verein erfolgen. Über die konkrete Verwendung solcher Spenden kann der Spender nähere Bestimmungen treffen, die dann nach Möglichkeit vom Vorstand des Vereins beachtet werden sollten.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder eingezahltes Kapital, noch Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Auch Personen, Vereinigungen und Körperschaften steht nur 1 Stimme zu.

§ 6

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erwirbt, kann vom Beirat zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine unmittelbar an die Amtsdauer von 4 Jahren anschließende Wiederwahl zum 1. Vorsitzenden ist nicht zulässig. Dem Vorstand obliegt die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden Vorrang hat.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Ein während der Amtszeit ausfallendes Mitglied des Vorstandes wird von der nächsten Jahresversammlung durch Wahl ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden seine Geschäfte von einem vom Beirat bestimmten Mitglied weitergeführt.

Der Vorstand scheidet, vorbehaltlich der Amtsniederlegung, jedoch erst aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Vereinsvorsitzenden als Vorsitzendem
- b) dem jeweiligen Direktor der Schule
- c) dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem Stellvertreter
- d) fakultativ bis zu 6 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Amtszeit dauert 2 Jahre, bei Ausscheiden werden Ersatzmitglieder bestimmt.

Der Beirat tritt immer zusammen, wenn es die Interessen des Vereins oder der Schlierbacher Grundschule erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Er bestimmt die allgemeinen Richtlinien, unterstützt und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden und den Rechenschaftsbericht des Kassenvorgängers entgegen. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Durchführung von Wahlen, die Beschlußfassung von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Weitere Tagesordnungspunkte können 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden. Über die Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderung ist in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben, was geändert werden soll.

Ist eine gesamte Neufassung der Satzung beabsichtigt, so ist diese entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Satzungsändernde Anträge können auf dem Weg der Zulassung zur Tagesordnung nicht eingebracht werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens 3 Wochen vor der Versammlung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn der Beirat oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung verlangt. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins, bei denen eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung kann bei Verhinderung oder mit dessen Zustimmung von einem anderen, weiteren Vorstandsmitglied (in Reihenfolge wie in § 8 angegeben) einberufen und geleitet werden.

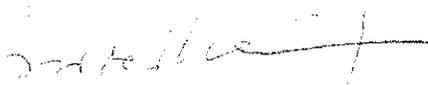
§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Reinvermögen der Stadt Heidelberg zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Schüler der Schlierbacher Grundschule zu verwenden hat.

§ 12

Die Satzung ist mit dem heutigen Tag errichtet.

Heidelberg, den 01. Februar 1995



Fr. F. Koppenhagen